

§ 266 Gliederung der Bilanz

(1) Die Bilanz ist in Kontoform aufzustellen. Dabei haben große und mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3, 2) auf der Aktivseite die in Absatz 2 und auf der Passivseite die in Absatz 3 bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge auszuweisen. Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) brauchen nur eine verkürzte Bilanz aufzustellen, in die nur die in den Absätzen 2 und 3 mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge aufgenommen werden.

(2) Aktivseite

A.

Anlagevermögen:

I.

Immaterielle Vermögensgegenstände:

1.

Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte;

2.

entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten;

3.

Geschäfts- oder Firmenwert;

4.

geleistete Anzahlungen;

II.

Sachanlagen:

1.

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken;

2.

technische Anlagen und Maschinen;

3.

andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung;

4.

geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau;

III.

Finanzanlagen:

1.

Anteile an verbundenen Unternehmen;

2.

Ausleihungen an verbundene Unternehmen;

3.

Beteiligungen;

4.

Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;

5.

Wertpapiere des Anlagevermögens;

6.

sonstige Ausleihungen.

B.

Umlaufvermögen:

I.

Vorräte:

1.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;

2.

unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen;

3.

fertige Erzeugnisse und Waren;

4.

geleistete Anzahlungen;

II.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:

1.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen;

2.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen;

3.

Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;

4.

sonstige Vermögensgegenstände;

III.

Wertpapiere:

1.

Anteile an verbundenen Unternehmen;

2.

sonstige Wertpapiere;

IV.

Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.

C.

Rechnungsabgrenzungsposten.

D.

Aktive latente Steuern.

E.

Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung.

(3) Passivseite

A.

Eigenkapital:

I.

Gezeichnetes Kapital;

II.

Kapitalrücklage;

III.

Gewinnrücklagen:

1.

gesetzliche Rücklage;

2.

Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen;

3.

satzungsmäßige Rücklagen;

4.

andere Gewinnrücklagen;

IV.

Gewinnvortrag/Verlustvortrag;

V.

Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag.

B.

Rückstellungen:

1.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen;

2.

Steuerrückstellungen;

3.

sonstige Rückstellungen.

C.

Verbindlichkeiten:

1.
Anleihen
davon konvertibel;
2.
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten;
3.
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen;
4.
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;
5.
Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel;
6.
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen;
7.
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
8.
sonstige Verbindlichkeiten,
davon aus Steuern,
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit.

D.

Rechnungsabgrenzungsposten.

E.

Passive latente Steuern.